Beitragssatzung des Bäderverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Beitragsordnung

Die Mitglieder des Bäderverbandes M-V sind verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung anzuerkennen.

§ 2 Bemessungsgrundlage / Beiträge

1. Kur- und Erholungsorte:

(Bei der Beitragsberechnung werden die Bettenanteile von den Mitgliedskliniken- und Kurmittelzentren vom Gesamtbettenaufkommen des Mitgliedsortes abgezogen.)

- Heilbäder
- Seeheilbäder
- Seebäder
- Luftkurorte
- Erholungsort sowie
- Orte, die sich in einem Prädikatisierungsverfahren befinden oder eine Prädikatisierung anstreben

Der Mitgliedsbeitrag für anerkannte Kur- und Erholungsorte setzt sich wie folgt zusammen:

A) Grundbeitrag = Sockelbeitrag, entsprechend des Beitrages des DHV, geteilt durch die

Mitgliederzahl der Heilbäder, Seeheilbäder, Seebäder und Orten mit

Peloidkurbetrieben des BV M-V

Für Luftkurorte und Erholungsorte bzw. für noch nicht prädikatisierte Kurorte wird ein festgesetzter Sockelbeitrag in Höhe von 512,00 € erhoben.

B) Bettengebühr/ Jahr = 0,50 € pro Bett aller ortsansässigen Beherbergungsstätten

(Campingplatz 2,5 Betten pro Stellplatz) im Mitgliedsort

C) Werbeumlage = festgesetzter Jahresbeitrag von 1.000,00 €

2. Reha- Einrichtungen / gesundheitsorientierte Einrichtungen:

Der Mitgliedsbeitrag für Reha- Kliniken und andere Gesundheitseinrichtungen mit Bettenkapazität setzt sich wie folgt zusammen:

A) Grundbeitrag = Sockelbeitrag, als Festbeitrag 155,00 €

B) Bettengebühr/Jahr = 2,60 € pro Bett der offiziell bestätigten Betten

C) Werbeumlagen = festgesetzter Jahresbeitrag von 500,00 €

3. Kurmittelhäuser und Gesundheitszentren ohne Betten:

Der Mitgliedsbeitrag für Kurmittelhäuser und Gesundheitszentren ohne Betten setzt sich wie folgt zusammen:

A) Grundgebühr = 155,00 €

B) Werbegebühr = 500,00 €

4. Institutionen und Vereine:

A) Grundgebühr = 155,00 €

5. Fördermitglieder:

A) Grundgebühr = 155,00 €

§ 3 Beitragsberechnungszeitraum

Der Beitrag wird immer für ein laufendes Jahr auf der Grundlage der Zahlen des Vorjahres berechnet. Bei einer neuen Mitgliedschaft wird der Beitrag anhand der Mitgliedsmonate festgelegt.

§ 4 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgelegt und ist binnen 4 Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

§ 5 Zahlungsunfähigkeit

Ist ein Mitglied zahlungsunfähig, besteht die Möglichkeit eines Antrages an das Präsidium des Bäderverbandes M-V auf Stundung. Der Zinssatz wird zum Zeitpunkt des Antrages an den aktuell festgelegten Zinssatz der Hausbank des Bäderverbandes M-V angepasst.

§ 6 Rechtskraft

Die Beitragssatzung tritt nach Beschlussfassung, am 20. Februar 2001, unbefristet in Kraft. Die Satzung vom 16.10.1995 und die daraus resultierenden Änderungen und Ergänzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

gez. Andreas Kuhn Präsident

gez. Dr. Bernd Kuntze gez. Dirk Gramsch Stellvertreter

gez. Rainer Grimm Schatzmeister